



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katja Kipping
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Gerd Hoofe

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2844 oder 2845

FAX +49 30 18 527-2848

E-MAIL buero.hoofe@bmas.bund.de

Berlin, 9. März 2011

Schriftliche Frage im März 2011

Arbeitsnummer 3/24

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im März 2011

Arbeitsnummer 3/24

Frage Nr. 3/24:

Stimmt die Bundesregierung der Rechtsauffassung zu, dass die Kosten für die Warmwasserbereitung ab 2011 über die Unterkunftskosten abgerechnet bzw. bei dezentraler Warmwasserbereitung als zusätzlicher Mehrbedarf anerkannt werden müssen und demzufolge pauschale Kürzungen bei den Nebenkosten wie in der Vergangenheit nicht mehr zulässig sind und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass bereits erfolgte Abzüge seit Januar 2011 für die Warmwasserbereitung flächendeckend von den Kommunen rückerstattet bzw. die Mehrbedarfe rückwirkend anerkannt werden?

Antwort:

Die Kosten für die Warmwasseraufbereitung werden mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch grundsätzlich den Bedarfen für Unterkunft und Heizung zugeordnet. Damit werden sie nicht mehr wie bisher mit der Regelleistung (Regelbedarf) abgegolten. Soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen (dezentrale Warmwassererzeugung) erzeugt wird, wird ein Mehrbedarf nach den Maßgaben des § 21 Absatz 7 SGB II anerkannt. Die angesprochenen Regelungen treten nach Verkündung im Bundesgesetzblatt, die zurzeit vorbereitet wird, mit Wirkung vom 1. Januar 2011 rückwirkend in Kraft.

Die vorgesehene Übergangsvorschrift des § 77 Absatz 6 SGB II stellt sicher, dass Bescheide über Leistungen, die auf Grundlage des bisherigen Rechts festgesetzt wurden, zurückzunehmen sind. Dies hat bis zum Ablauf eines Monats nach dem Ende des Bewilligungszeitraums zu erfolgen und es sind Nachzahlungen zu erbringen. Die Regelung soll der Verwaltung ausreichend Zeit für eine Nachberechnung betroffener Fälle einräumen.

Demgemäß geht die Bundesregierung davon aus, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende spätestens bei der Bewilligung der Fortzahlung von Arbeitslosengeld II von Amts wegen prüfen, ob Nachzahlungen zu erbringen sind. Wird nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes kein weiterer Antrag gestellt, ist die Überprüfung ebenfalls von Amts wegen innerhalb eines Monats zu veranlassen. § 77 Absatz 6 SGB II stellt insoweit eine Spezialregelung gegenüber den §§ 44 und 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch dar.